

Einfuhrverbot für Eisen- und Stahlerzeugnisse aus Russland (833/2014)

Hintergrund / Ziel / Betroffene

- Betroffene: Unternehmen, die bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse in die EU einführen.
- Ziel: Durch ein Importverbot bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse sollen die Handlungen Russlands gegen die Ukraine sanktioniert werden.
- Hintergrund: Die am 31.07.2014 eingeführten eingeführten Sanktionen der EU gegen Russland (VO 833/2014) wurden mit dem 11. Sanktionspaket in 2023 um einen neu eingefügten Artikel 3g der Verordnung und Anhang XVII erweitert.

Regelungsinhalt

- Das Einfuhrverbot betrifft nur die im Anhang XVII aufgeführten Erzeugnisse. Transportbehältnisse aus Eisen oder Stahl, die ausschließlich zu Beförderungszwecken verwendet werden, sind nicht von den Einfuhrverboten umfasst.
- Betroffene Unternehmen haben zunächst zu prüfen, ob die von Ihnen in die EU eingeführten Erzeugnisse den in Anhang XVII genannten Erzeugnissen (KN-Codes) entsprechen.
- Handelt es sich um Erzeugnisse des Anhangs XVII aus Drittländern, so sind zum Zeitpunkt der Einfuhr Nachweise über die Ursprungsländer der Produkte erforderlich. Die Nachweispflicht gilt nur für die letzte Verarbeitungsstufe. Also nicht für die gesamte Lieferkette.
- Keine Nachweise sind für die Schweiz und Norwegen notwendig. Dies wurde durch das 12.Sanktionspaket klargestellt (Art.3 g und Anhang XXXVI).
- Als Nachweise können z.B. Mill Test Certificates oder auch Rechnungen, Lieferscheine, Qualitätszertifikate und Zollausfuhrdokumente des Ausfuhrlandes herangezogen werden, aus denen der nicht russische Ursprung der Vorprodukte hervorgeht.
- Die Nachweispflicht gilt nur für die Einfuhr in die EU, aber nicht für Einkäufe der Erzeugnisse innerhalb der EU.

ECOMAL Erklärung

- ECOMAL führt keine Produkte in die EU ein, welche den im Anhang XVII aufgeführten Erzeugnissen (KN-Codes) entsprechen. Auch verkauft ECOMAL keine solchen Produkte.